

Newsletter
1 / 2020

8. April 2020

Neuer Leitentscheid für Gemeinden

In der Datenbank der Luzerner Gerichts- und Verwaltungsentscheide ist ein neuer Entscheid mit Relevanz für Gemeinden veröffentlicht worden. Er geht auf die Einreichungsfrist für Namen von Kandidierenden auf Wahlvorschlägen ein und hält fest, dass eine inhaltliche Anpassung nach Ablauf dieser Frist weder vorgesehen noch zulässig ist.

Auf der online abrufbaren Datenbank Luzerner Gerichts- und Verwaltungsentscheide (LGVE) publizieren Gerichte und Verwaltungsbehörden ihre Leitentscheide. Vor kurzem wurde ein Entscheid aufgeschaltet, der für die Arbeit von Gemeinden von Bedeutung ist.

Mit Entscheid vom 7. Februar 2020 hat das Justiz- und Sicherheitsdepartement festgehalten: Der Wahlanmeldeschluss (Einreichungsfrist) ist der verbindliche Zeitpunkt, bis wann spätestens die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten auf Wahlvorschlägen einzureichen sind. Nach Ablauf dieser Frist sind im Rahmen der Bereinigung eines Wahlvorschlages einzig formelle und untergeordnete Anpassungen möglich.

Das nachträgliche Aufführen von neuen oder weiteren Kandidierenden auf einem Wahlvorschlag geht über eine solche formelle Bereinigung hinaus. Eine inhaltliche Anpassung des Wahlvorschlages nach Ablauf der Einreichungsfrist ist weder vorgesehen noch zulässig.

AG

[Zum vollständigen Entscheid](#)